

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 9

DIENSTAG, DEN 2. FEBRUAR

2010

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	173	Neunte Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	176
Eintragungen in die Denkmalliste	173	Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Hamburg	177
Untersuchungsstellen nach § 6 Absatz 6 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz	174	Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Master of European and European Legal Studies“ der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und dem Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg an der Universität Hamburg ...	178
Bewilligung von Sonntagsbeschäftigung an den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2010	174		
Aufstellung einer städtebaulichen Erhaltungsverordnung	174		
Aufhebungsbeschluss	175		
Aufstellungsbeschluss	175		
Erste, zweite und dritte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	175		

BEKANTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 10. Februar 2010, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 2. Februar 2010

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 173

Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden eingetragen:

1. Parkstraße 34
– 1911 bis 1912 nach Plänen der Architekten Fernando Lorenzen und Edmund Stehn errichtete Villa sowohl als Einzeldenkmal als auch als Teil des Ensembles Parkstraße 25, 28, 30, 32, 34 –

Hinweis:

Die Villa Parkstraße 30 ist bereits seit dem 21. November 2007 unter dieser Nummer in der Denkmalliste sowohl als Einzeldenkmal als auch als Ensemble-Teil verzeichnet.

Grundbuch von Othmarschen Blatt 1132,
Gemarkung Othmarschen Flurstück 210,
Denkmalliste-Nummer 1631;

2. Buxtehuder Straße 35 a
– 1937 erbautes ehemaliges Toilettenhäuschen mit Trinkhalle –
Grundbuch von Harburg Blatt 16636,
Gemarkung Harburg Flurstück 4790,
Denkmalliste-Nummer 1801.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiedergestellt, erheblich ausgebaut, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 25. Januar 2010

Die Behörde für Kultur, Sport und Medien

Amtl. Anz. S. 173

Untersuchungsstellen nach § 6 Absatz 6 der Verordnung über die Entsorgung von Altholz

Auf Grund der AltholzV in der Fassung vom 15. August 2002 werden im Land Hamburg mit sofortiger Wirkung folgende Messstellen zugelassen:

1. Agrolab Labor GmbH
Dr.-Pauling-Straße 3, 84079 Bruckberg
2. Berghof Analytik + Umweltengineering GmbH & Co. KG
Otto-Schmerbach-Straße 19, 09117 Chemnitz
3. Eurofins-AUA GmbH Niederlassung Freiberg
OT Tuttendorf, Gewerbepark „Schwarze Kiefern“,
09633 Halsbrücke
4. Forschungs- und Qualitätszentrum Brandenburg GmbH
Industriepark EKO Straße 20, 15890 Eisenhüttenstadt
5. GBA Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH
Flensburger Straße 15, 25421 Pinneberg
6. IGU BIOBAC GmbH
Köpenicker Straße 59, 24111 Kiel
7. IUQ Institut für Umweltschutz und Qualitätssicherung
Dr. Krenzel GmbH
Grüner Weg 16 a, 23936 Grevesmühlen
8. NORTEST Prüfgesellschaft mbH
Carl-Hopp-Straße 7, 18069 Rostock
9. SGS Institut Fresenius GmbH
Goerzallee 305 a, 14167 Berlin
10. UCL Umwelt Control Labor GmbH
Josef-Rethmann-Straße 5, 44536 Lünen
11. UIS Umweltinstitut Synlab GmbH
Hohnerstraße 23, 70469 Stuttgart
12. WESSLING Laboratorien GmbH
Am Umweltpark 1, 44793 Bochum
13. WESSLING Laboratorien GmbH Labor Hannover
Feodor-Lynen-Straße 23, 30625 Hannover
14. WISA Laboratorium GmbH
Passower Chaussee 111, Geb. K316, 16303 Schwedt

Die Zulassung wird zunächst nur vorläufig ausgesprochen, da das Zulassungsverfahren weiterhin überarbeitet wird. Grundlage für die vorläufige Zulassung der Untersuchungsstellen ist die erfolgreiche Teilnahme an dem von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg im Oktober 2009 organisierten Ringversuch zur „Bestimmung von Parametern gemäß der Verordnung über die Entsorgung von Altholz“ vom 15. August 2002“.

Die Zulassung gilt für den Zeitraum bis zur Veröffentlichung einer entsprechenden neuen Liste im Amtlichen Anzeiger.

Hamburg, den 19. Januar 2010

**Die Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 174

Bewilligung von Sonntagsbeschäftigung an den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2010

Das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz erlässt für die Freie und Hansestadt Hamburg auf der Grundlage von § 13 Absatz 3 Nummer 2 a des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Banken, Sparkassen, Friseurläden, Reisebüros und andere Ladengeschäfte, die Dienstleistungen anbieten, sowie Apotheken an den Sonntagen 28. März, 20. Juni, 26. September und 7. November 2010 im Zusammenhang mit den Veranstaltungen und in den Gebieten, für die die Bezirksämter eine Öffnung der Verkaufsstellen auf Grund ladenöffnungsrechtlicher Vorschriften zugelassen haben, Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern darf über die zugelassenen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen nicht hinausgehen.

Den an den oben genannten Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmern ist innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen jeweils ein Ersatzruhetag gemäß § 11 Absatz 3 ArbZG zu gewähren.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, Zimmer 2.92, 20539 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 21. Januar 2010

**Die Behörde für Soziales,
Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 174

Aufstellung einer städtebaulichen Erhaltungsverordnung

Das Bezirksamt Eimsbüttel beschließt nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), für das Gebiet zwischen Steenwisch, Eidelstedter Weg, Unnastraße, Ottersbekallee, Am Weiher, Eichenstraße, Wiesenstraße, Stellingener Weg, Hellkamp, Osterstraße, westlich Schwenckestraße, Bei der Apostelkirche, Farberstraße, Sprengelweg, Rellingerstraße, nördlich Matthesonstraße, Langenfelder Damm, Sillemstraße, Sartoriusstraße, Hartwig-Hesse-Straße und Högenstraße eine Verordnung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt für die Milieubereiche im Stadtteil Eimsbüttel „Bei der Apostelkirche – Lutterothstraße – Lastropsweg“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss E 2/10).

Eine Karte, in der das Gebiet dargestellt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt: Über den Steenwisch – Nordgrenze Steenwisch – Nordgrenze Eidelstedter Weg – Ostgrenze Schwenckestraße – Nordgrenze Lutterothstraße – Nordwestgrenze der Flurstücke 2673, 2672, 2486, 2485, 2484 – Südgrenze der Flurstücke 2482, 2481 – Westgrenze des Flurstücks 2481 – Südgrenze Eidelstedter Weg – Südwestgrenze Unnastraße – Südostgrenze Ottersbekallee – Nordostgrenze Am Weiher – Südostgrenze der Flurstücke 1690, 3067 – Nordwestgrenze Eichenstraße – Südgrenze Wiesenstraße – Südostgrenze Emilianstraße – Südwestgrenze der Flurstücke 487, 1572, 1674, 1673, 660, 1571, 456, 920, 919, 73 – Nordwestgrenze des Flurstücks 73 – Südwestgrenze des Flurstücks 4220 – Nordwestgrenze des Flurstücks 4220 – Südostgrenze Heußweg – über den Heußweg – Südwestgrenze Stellingner Weg – Ostgrenze Hellkamp – Nordostgrenze Osterstraße – über die Osterstraße – Südostgrenze der Flurstücke 1866, 1939, 2212 – über die Sillemstraße – Südostgrenze Bei der Apostelkirche – Ostgrenze Faberstraße – Südgrenze Spengelweg – Nordostgrenze Rellingerstraße – Südostgrenze des Flurstücks 2102 – Südwestgrenze der Flurstücke 2102, 2103, 2104, 2070, 2071, 2112, 2135 – über das Flurstück 2135 – Südwestgrenze der Flurstücke 17, 1682 – über die Armbruststraße – Südwestgrenze der Flurstücke 2308, 2298, 2296, 1777, 2168, 2139, 2137, 2202-2205, 2090, 2091 (Methfesselstraße) – Südgrenze des Flurstücks 2208 – Westgrenze der Flurstücke 2208, 2255-2257, 2944 – über die Rellingerstraße – Nordwestgrenze der Flurstücke 2237, 10 – Südwestgrenze Langenfelder Damm – über den Langenfelder Damm – Nordgrenze Sillemstraße – Westgrenze Sartoriusstraße – über die Müggenkampstraße – Westgrenze der Flurstücke 1200, 2538 – über den Luruper Weg – Westgrenze des Flurstücks 2556 – Südgrenze der Flurstücke 2749, 2661, 2755, 2754 – Westgrenze des Flurstücks 2754 – Südgrenze Hartwig-Hesse-Straße – über die Högenstraße – Westgrenze Högenstraße der Gemarkung Eimsbüttel des Bezirks Eimsbüttel, Ortsteile 301,302, 304.

Die Verordnung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Milieubereiche im Stadtteil Eimsbüttel „Bei der Apostelkirche – Lutterothstraße – Lastropsweg“, welche eine hohe Milieu- und Stadtbildbedeutung aufweisen.

Durch die Verordnung soll die Erhaltungswürdigkeit des Gebiets festgestellt und die Genehmigungsbedürftigkeit baulicher Veränderungen nach § 172 Absatz 3 des Baugesetzbuchs begründet werden. In diesem Gebiet sollen Genehmigungen für die Errichtung, den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen aus besonderen Gründen des § 172 Absatz 3 des Baugesetzbuchs versagt werden können. Für Bauvorhaben nach § 60 Anlage 2 HBauO – genehmigungsfreie Vorhaben – ist eine Genehmigung einzuholen.

Hamburg, den 21. Januar 2010

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 174

Aufhebungsbeschluss

Das Bezirksamt Bergedorf beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das Gebiet südlich des Süderquerwegs, westlich der Straße Auf dem Sülzbrack und nördlich

des Vorfluters Neesen den Aufstellungsbeschluss vom 20. Februar 2006 (Aufstellungsbeschluss B 01/06) aufzuheben.

Hamburg, den 20. Januar 2010

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 175

Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Bergedorf beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für ein Gebiet südlich des Süderquerwegs, westlich der Straße Auf dem Sülzbrack und nördlich des Vorfluters Neesen den bestehenden Baustufenplan Bergedorf IV vom 10. März 1953, erneut festgestellt am 14. Januar 1955, zu ändern (Aufstellungsbeschluss B 01/10).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Süderquerweg – Auf dem Sülzbrack – Südgrenze des Flurstücks 9924 – Westgrenze der Flurstücke 9924, 9922 und 9921.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Einrichtungen für die Nahversorgung der Bevölkerung sowie für sonstige gewerbliche Nutzungen geschaffen werden. Entsprechend ist die Festsetzung eines Sondergebiets und eines Gewerbegebiets vorgesehen.

Hamburg, den 20. Januar 2010

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 175

Erste, zweite und dritte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 10. Dezember 2009

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 10. Dezember 2009 nach § 104 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2007 S. 192), die vom Studierendenparlament am 28. Oktober 2009 nach § 104 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz HmbHG beschlossene erste, zweite und dritte Änderung der „Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 29. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1219) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Änderung

(1) Durch die erste Änderung erhält § 3 folgende Fassung:

- „1. Für das Wintersemester 2006/2007 wird ein Gesamtbeitrag von 154,50 Euro erhoben, der sich aus folgenden Teilbeiträgen zusammensetzt:
- 1.1 18,50 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
 - 1.2 132,- Euro für das Semesterticket,
 - 1.3 4,- Euro für den Härtefonds.

2. Ab dem Sommersemester 2007 bis zum Ende des Sommersemesters 2008 wird ein Gesamtbeitrag von 156,50 Euro erhoben, der sich aus folgenden Teilbeiträgen zusammensetzt:
 - 2.1 18,50 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
 - 2.2 134,- Euro für das Semesterticket,
 - 2.3 4,- Euro für den Härtefonds.“

(2) Durch die zweite Änderung erhält § 3 folgende Fassung:

„Ab dem Wintersemester 2008/2009 wird ein Gesamtbeitrag von 162,20 Euro erhoben, der sich aus folgenden Teilbeiträgen zusammensetzt:

1. 18,50 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
2. 139,70 Euro für das Semesterticket,
3. 4,- Euro für den Härtefonds.“

(3) Durch die dritte Änderung erhält § 3 folgende Fassung:

„Ab dem Sommersemester 2010 beträgt der Beitrag 167,30 Euro pro Semester. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeiträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

1. 18,50 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
2. 144,30 Euro für das Semesterticket,
3. 4,50 Euro für den Härtefonds.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Der § 1 Absatz 1 gilt rückwirkend ab dem 1. September 2006, der Absatz 2 gilt schon ab dem 1. Juni 2008 für die für das Wintersemester 2008/2009 zu erhebenden Beiträge, der Absatz 3 gilt ab dem Sommersemester 2010.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1 tritt die nach §§ 81 Absatz 4 Satz 1, 104 Absatz 2 Satz 1 HmbHG durch den Präsidenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 16. August 2006 als Eilmaßnahme beschlossene erste Änderung der „Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Amtl. Anz. 2006 S. 2027) auf der Grundlage des § 81 Absatz 4 Satz 2 HmbHG außer Kraft.

Hamburg, den 10. Dezember 2009

**Studierendenschaft der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 175

Neunte Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Das Kuratorium des UKE hat in seinen Sitzungen am 2. Oktober 2009 sowie 18. Dezember 2009 beschlossen, die Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (Amtl. Anz. 2009 S. 5), wie folgt zu ändern:

Die Anlage zur Satzung des UKE gemäß § 6 erhält folgende Neufassung:

„Organisationsplan des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf – Stand 1. Januar 2010 –

(Die weiteren Untergliederungen – gemäß § 7 Absatz 1 – der Kliniken, Polikliniken und Institute werden in den Teilsatzungen der jeweiligen Zentren aufgeführt.)

Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Klinik und Poliklinik für Anästhesiologie
Klinik für Intensivmedizin

Zentrum für Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Pränatalmedizin
Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin
Klinik und Poliklinik für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie

Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie

Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychosomatik

Institut für Humangenetik

Zentrum für Innere Medizin

I. Medizinische Klinik und Poliklinik:
Gastroenterologie mit den Sektionen Infektiologie und Tropenmedizin

III. Medizinische Klinik und Poliklinik:
Nephrologie/Rheumatologie mit der Sektion Endokrinologie

Institut und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Klinik und Poliklinik für Dermatologie und Venerologie

Klinik und Poliklinik für Hepatobiliäre Chirurgie und Transplantationschirurgie

Kopf- und Neurozentrum

Klinik und Poliklinik für Neurologie

Klinik und Poliklinik für Neurochirurgie

Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Poliklinik für Hör-, Stimm- und Sprachheilkunde

Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (MKG)

Onkologisches Zentrum

II. Medizinische Klinik und Poliklinik:
Onkologie/Hämatologie und Knochenmarktransplantation mit der Sektion Pneumologie

Interdisziplinäre Klinik und Poliklinik für Stammzelltransplantation

Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie und Radioonkologie

Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin

Zentrum für Operative Medizin

Klinik und Poliklinik für Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie

Klinik und Poliklinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie

Klinik und Poliklinik für Orthopädie

Klinik und Poliklinik für Urologie

Klinik und Poliklinik für Gynäkologie

Zentrum für Psychosoziale Medizin

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
 Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
 des Kindes- und Jugendalters
 Institut und Poliklinik für Sexualforschung und Forensische
 Psychiatrie
 Institut und Poliklinik für Medizinische Psychologie
 Institut für Allgemeinmedizin
 Institut für Geschichte und Ethik der Medizin
 Institut für Medizin-Soziologie
 Universitätsprofessur für Arbeitsmedizin

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Poliklinik für Kieferorthopädie
 Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik
 Poliklinik für Zahnerhaltung und Präventive Zahnheil-
 kunde

Zentrum für Diagnostik

Institut für Klinische Chemie/Zentrallaboratorien
 Institut für Transfusionsmedizin
 Institut für Medizinische Mikrobiologie, Virologie und
 Hygiene
 Institut für Immunologie
 Institut für Pathologie mit den Sektionen Molekularpatho-
 logie und Zytopathologie
 Institut für Neuropathologie
 Institut für Rechtsmedizin

Zentrum für Radiologie und Endoskopie

Klinik und Poliklinik für Diagnostische und Interventio-
 nelle Radiologie
 Klinik und Poliklinik für Neuroradiologische Diagnostik
 und Intervention
 Klinik und Poliklinik für Interdisziplinäre Endoskopie

Zentrum für Experimentelle Medizin

Institut für Anatomie I: Zelluläre Neurobiologie
 Institut für Anatomie II: Experimentelle Morphologie
 Institut für Biochemie und Molekularbiologie I: Zelluläre
 Signaltransduktion
 Institut für Biochemie und Molekularbiologie II: Moleku-
 lare Zellbiologie
 Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie
 und Toxikologie
 Institut für Pharmakologie für Pharmazeuten
 Institut für Vegetative Physiologie und Pathophysiologie
 Institut für Neurophysiologie und Pathophysiologie
 Institut für Medizinische Biometrie und Epidemiologie
 Institut für Medizinische Informatik
 Institut für Tumorbologie
 Institut für Systemische Neurowissenschaften
 Institut für Osteologie und Biomechanik

Zentrum für Molekulare Neurobiologie (ZMNH)

Institut für Neurale Signalverarbeitung
 Institut für Entwicklungsneurobiologie
 Institut für Biosynthese neuraler Strukturen
 Institut für Molekulare Neuropathobiologie
 Institut für Neuroimmunologie und Klinische Multiple
 Sklerose-Forschung

Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH

Klinik und Poliklinik für Allgemeine und Interventionelle
 Kardiologie
 Klinik und Poliklinik für Herz- und Gefäßchirurgie
 Klinik und Poliklinik für Kinderkardiologie
 Klinik und Poliklinik für Kinderherzchirurgie
 Klinik für Kardiologie – Schwerpunkt Elektrophysiologie
 Klinik und Poliklinik für Gefäßmedizin

Direkte Anbindung beim Vorstand

Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde

Zentrale Dienste (ZD)

Zentrale Dienste
 Servicegesellschaften“.

Hamburg, den 18. Januar 2010

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
 – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 176

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Hamburg

Vom 19. August 2009

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Januar 2010 die am 19. August 2009 vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160) beschlossene Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Hamburg vom 16. Januar/3. Juli 1991 (Amtl. Anz. S. 1705), berichtigt am 15. Mai 2001 (Amtl. Anz. S. 1785), geändert am 20. Juni 2001 (Amtl. Anz. S. 5164), berichtigt am 6. März 2003 (Amtl. Anz. S. 1411), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Textstelle „Der Prüfungsausschuss bestellt für jede“ die Textstelle „Diplomvorprüfung und“ eingefügt.

In § 11 Absatz 5 wird folgende Textstelle angefügt:

„Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.“

§ 2

Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 14. Januar 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 177

**Prüfungsordnung
für den postgradualen Studiengang
„Master of European and
European Legal Studies“ der
Fakultät für Rechtswissenschaft und der
Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften der
Universität Hamburg und dem
Institute for European Integration
der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg
an der Universität Hamburg**

Vom 30. Januar 2008 und 6. Februar 2008

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. April 2009 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 6. Februar 2008 und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 30. Januar 2008 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) beschlossene Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Master of European and European Legal Studies“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und dem Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg angebotenen postgradualen Studiengang „Master of European and European Legal Studies“ (im Folgenden: „Studiengang“).

(2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 14 ff. verleiht der Gemeinsame Ausschuss außer in den Fällen des Absatzes 3 den akademischen Grad „Master of European Studies (M.E.S.)“.

(3) Bei Wahl des Schwerpunktes D sowie auf Antrag bei Anfertigung einer rechtswissenschaftlichen Masterarbeit in den Wahlschwerpunkten A, B und C verleiht der Gemeinsame Ausschuss den akademischen Grad „LL.M. European Legal Studies“.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des interdisziplinären anwendungsorientierten Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventen und Absolventinnen insbesondere eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinären und internationalen Studiengangs praxisnah auf den Gebieten des Rechts, der Ökonomie und der Politik der Europäischen Integration auszubilden. Sie sollen befähigt werden, Wissen aus verschiedenen Fachgebieten zu integrieren und auf komplexe Fragestellungen anzuwenden. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sollen damit gezielt auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen und politischen Ämtern vorbereitet werden.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) An der wissenschaftlichen Durchführung des Studiengangs sind die Fakultät für Rechtswissenschaft und die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und das Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg beteiligt.

(2) Die programmorganisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg.

(3) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
- c) Einrichtung eines Zulassungs- und Prüfungsausschusses (gemäß § 4);
- d) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
- e) Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung;
- f) Bestellung eines Studiengangsleiters bzw. einer Studiengangsleiterin;
- g) Verleihung des akademischen Grades.

(4) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin;
- b) ein Professor bzw. eine Professorin aus der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie zwei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften;
- c) zwei Mitglieder des Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg;
- d) ein Mitglied des akademischen Personals;
- e) ein Studierender bzw. eine Studierende des Studiengangs; die Wahl dieses Mitglieds erfolgt durch die Programmteilnehmer und -teilnehmerinnen und ist keine notwendige Voraussetzung für die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Ausschusses.

Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg können an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Für jedes Mitglied gemäß Absatz 4 a) bis e) wird jeweils ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt. Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erfolgt bei

- dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin nach Absatz 4 a) auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses durch die jeweilige Einrichtung gemäß § 3 Absatz 1;
- den Mitgliedern und Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 4 b) durch ihre jeweiligen Fakultäten;
- den Mitgliedern und Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 4 c) durch das Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg;
- dem Mitglied und seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin nach Absatz 4 d) auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses durch die jeweilige Fakultät.

(6) Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin ist kraft Amtes dauerhaft Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 4 b), c) und d) beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 4 e) beträgt ein Jahr. Die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 4 b), c) und d) sollen aus dem Kreis der Personen ausgewählt werden, die am Studiengang mitwirken oder mitwirken werden.

(7) Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Absatz 4 a) bis e) einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin.

(8) Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder übertragen und in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen zur Erfüllung seiner Aufgaben treffen. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses;
- b) zwei weiteren Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 4 b) und c), die einer anderen Disziplin angehören als der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende;
- c) einem Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist;
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Gemeinsamen Ausschuss bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses. Der bzw. die stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrer und -lehrerinnen stammen.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den

Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(10) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind dem bzw. der Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(11) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer
- a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule vornehmlich in den Bereichen Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften im Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) nachweisen kann, wobei bei Wahl des Schwerpunktes D ein rechtswissenschaftlicher Studienabschluss vorliegen muss. Liegt ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss nur im Umfang von 180 LP vor, müssen die fehlenden 60 LP durch zusätzliche überdurchschnittliche Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs im Rahmen von z. B. praktischen Erfahrungen, weiteren Studienleistungen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, Veröffentlichungen u. ä. nachgewiesen werden
und
 - b) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 4 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) besitzt sowie
 - c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache besitzt. Die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache müssen durch den TOEFL mindestens mit dem Gesamtergebnis von 79 (iBT), 213 (CBT) oder 550 (PBT), das IELTS mindestens mit dem Gesamtergebnis 6.5 oder durch das Cambridge Proficiency in English (CPE) oder das Cambridge in Advanced English (CAE) mindestens mit dem Gesamtergebnis Grade C in allen Abschnitten nachgewiesen werden. Die Prüfung sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

(2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschulabschlusszeugnis;
- d) gegebenenfalls Nachweis äquivalent anzuerkennender überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs (im Rahmen von z.B. praktischen Erfahrungen, weiteren Studienleistungen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, Veröffentlichungen) zum Ausgleich von fehlenden Leistungspunkten;
- e) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 b) von Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nach b) noch ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nach c) an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und deren Muttersprache nicht deutsch ist;
- f) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 c);
- g) „Letter of Motivation“. In dem Motivationsschreiben soll der Bewerber bzw. die Bewerberin seine bzw. ihre Entscheidungsgründe für den Studiengang zum Ausdruck bringen;
- h) Empfehlungsschreiben von Professoren oder Personen, die Auskunft über die bisherige akademische und berufliche Entwicklung geben können;
- i) gegebenenfalls sonstige Dokumentationen, aus denen auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann;
- j) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit 240 LP bzw. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und zusätzlichen überdurchschnittlichen Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
- b) nachgewiesene Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften (z.B. durch Schwerpunkte im Rahmen des Studiums, Vertiefungspraktika);
- c) „Letter of Motivation“ (schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl).

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerbern und Bewerberinnen aus und lässt diese zu. Dabei werden die Kriterien a) bis c) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 60 %, die Kriterien b) und c) mit jeweils 20 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame Ausschuss.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs sind rechts-, wirtschafts- und politikwissenschaftliche Fragestellungen der Europäischen Integration.

(2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt ein Jahr (zwei Semester).

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinsame Ausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalt modifizieren.

§ 9

Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in LP ausgewiesen. Dabei entspricht 1 LP in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 LP. Der Erwerb von LP ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang gliedert sich in einen Grundlagenbereich, vier Schwerpunktbereiche (Wahlschwerpunkte A, B, C und D), von denen der Student bzw. die Studentin einen absolvieren muss, ein Praxismodul sowie die Masterarbeit. Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

Grundlagenbereich:

Modul G 1 „Die EU als Rechtsgemeinschaft“	5 LP
Modul G 2 „Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft“	5 LP
Modul G 3 „Die EU als politische Gemeinschaft“	5 LP

Wahlschwerpunkt A „Die EU als politischer Akteur“:

Modul S 1 „European Governance“	4 LP
Modul S 2 „Europäisches Verfassungsrecht“	4 LP
Modul S 3 „Die EU in der Globalisierung und im Standortwettbewerb“	4 LP
Modul S 4 „Interne Politiken der EU“	3 LP
Modul S 5 „Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der EU“	3 LP
Modul S 6 „Handels- und Assoziierungsrecht & Außenwirtschaftspolitik der EU“	4 LP
Modul S 7 „Menschenrechtsschutz in der EU“	3 LP

Wahlschwerpunkt B „Außenbeziehungen der EU“:

Modul S 3 „Die EU in der Globalisierung und im Standortwettbewerb“	4 LP
Modul S 5 „Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der EU“	3 LP
Modul S 6 „Handels- und Assoziierungsrecht & Außenwirtschaftspolitik der EU“	4 LP
Modul S 8 „Völkerrechtliche Grundlagen/ Internationale Organisationen“	3 LP
Modul S 9 „GASP/ESVP – Sicherheitspolitik im Werden“	3 LP
Modul S 10 „GATT/WTO-Recht und Außenwirtschaftspolitik der EU“	5 LP
Modul S 11 „Entwicklungspolitik der EU“	3 LP

Wahlschwerpunkt C „Unternehmen als wirtschaftliche Akteure“:

Modul S 12 „Europäisches Gesellschaftsrecht und Unternehmensorganisation“	5 LP
Modul S 13 „Europäische und internationale Kapitalmärkte“	2 LP
Modul S 14 „Internationale Unternehmensstrategien und -transaktionen“	5 LP
Modul S 15 „Wettbewerbsrecht und -politik der EU“	4 LP
Modul S 16 „Arbeits- und Sozialrecht der EU“	4 LP
Modul S 17 „Besteuerung von Unternehmen“	2 LP
Modul S 18 „Schutz geistigen Eigentums“	3 LP

Wahlschwerpunkt D „Recht der EU“:

Modul S 2 „Europäisches Verfassungsrecht“	4 LP
Modul S 7 „Menschenrechtsschutz in der EU“	3 LP
Modul S 8 „Völkerrechtliche Grundlagen/ Internationale Organisationen“	3 LP
Modul S 15 „Wettbewerbsrecht und -politik der EU“	4 LP
Modul S 16: „Arbeits- und Sozialrecht der EU“	4 LP
Modul S 19 „Europäisches Gesellschaftsrecht“	3 LP
Modul S 20 „Recht der Außenbeziehungen der EU“	4 LP
Praxismodul	5 LP
Masterarbeit	15 LP
Gesamt	60 LP

§ 10**Lehrveranstaltungsarten**

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
- Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
- Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
- Fallstudien zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 11**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren postgradualen Studiengängen anderer Universitäten und Hochschulen erbracht wurden,

sind bis zu 50 % der Gesamtleistungspunkte nach § 9 anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 12**Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen des bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 13**Prüfende**

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14**Modulprüfungen**

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Voraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörer und Zuhörerinnen ermöglicht, wenn nicht der Kandidat oder die Kandidatin den Abschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

e) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

f) Praktikumsbericht

Im Praktikumsbericht sollen die Erfahrungen, die während des Praktikums gemacht wurden, reflektiert werden. Der Bericht soll einen Umfang von 5 bis 10 Seiten haben und folgende Aspekte umfassen:

- Erwartungen,
- Beschreibung der Praktikumsstelle und ihrer Organisationsstrukturen,
- Einsatzbereiche und bearbeitete Projekte,
- Form der Betreuung und Anleitung,
- Bilanzierung,
- Bewertung der Studieninhalte im Lichte der Praxiserfahrung.

Der Bericht ist dem Studiengangsleiter bzw. der Studiengangsleiterin einschließlich einer Bescheinigung der Praktikumsstelle, aus der Zeitpunkt, Dauer und Art der ausgeübten Tätigkeit hervorgehen, vorzulegen.

g) Prüfungsleistungen im Planspiel

Prüfungsleistungen in einem Planspiel bestehen aus einer schriftlichen Arbeit (Schriftsatz) und mehreren mündlichen Beiträgen wie z. B. ein Plädoyer oder eine politische Verhandlung während des Planspiels.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von dem bzw. der Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgenommen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Studienganges nachgewiesen werden. Die disziplinäre Ausrichtung (rechts-, wirtschafts-, politikwissenschaftlich oder interdisziplinär) bestimmt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Wahlschwerpunktes des Kandidaten bzw. der Kandidatin. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann hierzu Vorschläge machen.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Mit Einverständnis des Betreuers bzw. der Betreuerin und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(3) Als Betreuer bzw. Betreuerin bestellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen bzw. eine der am Studiengang beteiligten Professoren bzw. Professorinnen. Der Betreuer bzw. die Betreuerin bestimmt das Thema der Masterarbeit. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann hierzu Vorschläge machen. Der Gemeinsame Ausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuer bzw. Betreuerinnen aufnehmen.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 LP. Die Anfertigung der Arbeit erfolgt studienbegleitend. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ausgabe des Themas und beträgt vier Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem

geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser bzw. diesem – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von dem Kandidaten bzw. von der Kandidatin umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.

(7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung des Kandidaten bzw. der Kandidatin beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- a) er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist;
- d) die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.

§ 16

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Begutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei dem Erstprüfer bzw. bei der Erstprüferin und zwei Wochen nach Eingang bei dem Zweitprüfer bzw. bei der Zweitprüferin erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurtei-

lungen unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung sowie die zweite Wiederholungsprüfung für Veranstaltungen des ersten Semesters finden im laufenden Studienjahr statt. Im Übrigen finden die zweiten Wiederholungsprüfungen im Programm des darauf folgenden Studienjahres statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit beim Prüfer bzw. bei der Prüferin erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = Sehr gut
Eine hervorragende Leistung,
- 2 = Gut
Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = Befriedigend
Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
- 4 = Ausreichend
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = Nicht ausreichend
Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels LP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,50	sehr gut
von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

(8) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 22

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten

Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of European Studies (M.E.S.)“ bzw. „LL.M. European Legal Studies“ mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(3) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 23

Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Oktober 2008 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 2. April 2009

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 178

Modulbeschreibungen:

Modul G 1 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Die EU als Rechtsgemeinschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind die institutionellrechtlichen und materiellrechtlichen Prinzipien und Regelungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, wie sie sich aus den Gründungsverträgen und anderem Primärrecht, insbesondere den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und den Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Rechtshandlungen der Gemeinschaftsorgane und sonstigen Akten des Sekundärrechts sowie aus der Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des EuGH, ergeben.</p> <p>Unter Beschränkung auf die Grundzüge werden im Einzelnen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft • Supranationale Charakteristika des Gemeinschaftsrechts • Rechtswissenschaftliche Erklärungsansätze der Integration • Organe der Gemeinschaft und deren Kompetenzen • Rechtsetzung und Vollzug des Gemeinschaftsrechts • Vertragsüberwachung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts • Gerichtlicher Rechtsschutz • Wirtschaftliche Freiheiten des EG-Vertrages • Unionsbürgerschaft • Wettbewerbsrecht <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der für ein vertieftes Verständnis der europäischen Integration erforderlichen Grundkenntnisse über den Inhalt und die Funktion des Gemeinschaftsrechts für die EU als Rechtsgemeinschaft • Verständnis der Besonderheiten des supranationalen Rechts im verfassungsrechtlichen Mehrebenensystem der EU • Erwerb des für das Vertiefungsstudium im Schwerpunktbereich erforderlichen Gesamtüberblicks über das Gemeinschaftsrecht • Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Gemeinschaftsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die Rechtsordnung der Gemeinschaft beurteilen zu können. • Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der folgenden interdisziplinären Veranstaltungen selbstständig anzuwenden.
Lehrformen	Vorlesung mit Übung und begleitenden Fallstudien
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen des Sommersemesters.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 3 LP Übung/Fallstudien: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul G 2 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind die ökonomischen Vorteile einer Ländergrenzen überschreitenden Arbeitsteilung. Darauf aufbauend wird die europäische Integration in Form des gemeinsamen Binnenmarktes sowie der Wirtschafts- und Währungsunion dahingehend betrachtet, inwieweit sie diese Vorteile erschließt und welche wirtschaftspolitischen Implikationen sie mit sich bringt. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie der internationalen Arbeitsteilung • Theorie der Integration und der Protektion • Typologie der Integrationsformen. Freihandelszone, Zollunion etc. • Theorie und Politik des gemeinsamen Binnenmarktes • Theorie und Politik der Wirtschafts- und Währungsunion • Theorie und Politik der Kohäsion • Ökonomische Aspekte der Erweiterung und der Vertiefung der EU <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Fähigkeit, die europäische Integration als einen Prozess zu begreifen, der durch eine tiefe Integration der Produkt- und Faktormärkte den Bürgern in den Mitgliedstaaten weit reichende ökonomische Vorteile erschließt • Kenntnis der wirtschaftspolitischen Handlungsspielräume und -zwänge für die EU und die Mitgliedstaaten, die bestehen, um einen hohen Beschäftigungsstand, wirtschaftliches Wachstum und Geldwertstabilität im gemeinsamen Wirtschaftsraum sicherzustellen • Erwerb der Fähigkeit, den Zusammenhang zwischen Integration der Märkte und ökonomischen Aufholprozessen sowie das Spannungsverhältnis zwischen Erweiterung der EU um neue Mitgliedsländer und einer weiteren Harmonisierung und Zentralisierung von wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielen in der EU beurteilen zu können • Erwerb des erforderlichen Gesamtüberblicks über die europäische Integration aus wirtschaftstheoretischer Perspektive • Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der folgenden interdisziplinären Veranstaltungen selbstständig anzuwenden
Lehrformen	Vorlesung und Übung
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen des Sommersemesters.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 4 LP Übung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul G 3 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Die EU als politische Gemeinschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind sowohl die historischen und ideengeschichtlichen Grundlagen als auch die einzelnen Entwicklungsetappen des europäischen Integrationsprozesses von der Phase nach dem II. Weltkrieg bis in die Gegenwart. Es geht zudem um den Aufbau, das Institutionengefüge und theoriegeleitete Interpretationen und Analysekonzepte der Gemeinschaft aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Politische Ideengeschichte der Integration seit Beginn der Neuzeit • Aufbauphase der Europäischen Gemeinschaft • Die Etappen im europäischen Integrationsprozess • Aufbau und Funktionsweise der europäischen Institutionen • Der europäische Entscheidungsprozess • Die Theorien und Analysekonzepte der europäischen Integration • Föderalismus vs. Funktionalismus, Neofunktionalismus vs. Intergouvernementalismus • Governance im europäischen Mehrebenensystem <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der für ein vertieftes Verständnis der europäischen Integration erforderlichen Grundkenntnisse über Geschichte, Aufbau und Funktionsweise der EU als politischer Gemeinschaft • Befähigung, auf der Basis dieser Grundkenntnisse, die Entscheidungsprozesse wie auch die Etappen des Integrationsprozesses theoriegeleitet interpretieren und im Rahmen wissenschaftlicher Fragestellungen anwenden zu können • Erwerb des für das Vertiefungsstudium im Wahlschwerpunkt erforderlichen Gesamtüberblicks über die europäische Integration aus politikwissenschaftlicher Perspektive • Erwerb der Fähigkeit, neue politische Entwicklungen in der EU einordnen und in ihrer Bedeutung für das europäische Mehrebenensystem beurteilen zu können • Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der folgenden interdisziplinären Veranstaltungen selbstständig anzuwenden
Lehrformen	Vorlesung und Übung
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen des Sommersemesters.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 4 LP Übung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 1: Modultyp: Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt A Titel: European Governance	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls ist das Regieren in Europa aus politikwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive. Das Regieren in Europa wird zunehmend von der europäischen Ebene mitbestimmt, wenn nicht in Teilen von dieser Ebene entscheidend gestaltet. Die Politikwissenschaft behandelt diese Entwicklung unter der Perspektive der europäischen „Governance“ in einem spezifischen europäischen Mehrebenensystem. Aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive wird insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen den prinzipiell möglichen Skaleneffekten einer weitgehend zentralen bzw. harmonisierten Aufgabenwahrnehmung und den damit verbundenen Heterogenitätskosten betrachtet. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definitionen und Konzepte von Governance • Die EU als Mehrebenensystem • Akteure, Strukturen, Prozesse und Inhalte des Regierens in Europa • Entscheidungsprozesse im europäischen Mehrebenensystem • Qualität, Wandel, Probleme und Perspektiven des europäischen Mehrebenensystems • Theorie des fiskalischen Föderalismus im EU-Kontext • Wettbewerb versus Harmonisierung (bzw. Zentralisierung) der nationalen Steuer- und Regulierungssysteme • Vollständige versus abgestufte Integration (Konzepte der flexiblen Integration in Europa) • Optimale Größe des europäischen Wirtschafts- und Währungsraumes • Wirtschaftspolitik unter den Bedingungen der Währungsunion <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis des Regierens im europäischen Mehrebenensystem und der erforderlichen Kenntnisse über das Governance-Konzept, seine Anwendung und seinen analytischen Gehalt • Erwerb der Fähigkeit, den Zielkonflikt zwischen einer zentralisierten Aufgabenwahrnehmung auf EU-Ebene und der Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten sowie der nachgeordneten Gebietskörperschaften zu erkennen und für konkrete Anwendungsbeispiele Lösungen begründet zu entwickeln • Erwerb der Fähigkeit, auf der Basis dieser Kenntnisse die Probleme und Herausforderungen des Regierens in Europa theoriegeleitet und analytisch reflektiert zu erfassen und zu bewerten • Erwerb vertiefter Kenntnisse der für den Wahlschwerpunkt relevanten politik- und wirtschaftswissenschaftlichen Theorien und Konzepte
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt A erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 2 Modultyp: Pflichtmodul in den Wahlschwerpunkten A und D Titel: Europäisches Verfassungsrecht	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen der EU und des europäischen Integrationsprozesses unter besonderer Berücksichtigung der institutionellrechtlichen Aspekte (Verhältnis Gemeinschaftsrecht/nationales Recht, Organe, Demokratie, Transparenz, Rechtsstaatlichkeit, Föderalismus, Unionsbürgerschaft, Vollzug des Gemeinschaftsrechts, Rechtsschutz, u.a.). Mit den Veranstaltungen des Moduls findet eine Vertiefung der in Modul G 1 (Die EU als Rechtsgemeinschaft) behandelten Fragen des institutionellen Gemeinschaftsrechts statt unter besonderer Berücksichtigung der Reform der Gemeinschaftsverträge</p> <p>Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Integration als Verfassungsprozess • Supranationalität als Verfassungsprinzip • Europäische Mehr-Ebenen-Verfassung • Das Demokratieproblem der europäischen Integration • Europäischer Föderalismus • Vollzug des Gemeinschaftsrechts • Rechtsstaatsprinzipien und Rechtsschutz • Unionsbürgerschaft und Menschenrechte <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der verfassungsrechtlichen Grundlagen der EU im europäischen Mehrebenensystem • Vertiefte Kenntnisse der zentralen Verfassungsprinzipien der EU (insbesondere Demokratie, Föderalismus und Rechtsstaatlichkeit) und Erwerb der Fähigkeit, sich kritisch mit Problemen ihrer Verwirklichung auf Gemeinschaftsebene auseinander zu setzen und in forschungs- oder anwendungsorientierten Projekten umzusetzen • Erwerb vertiefter Kenntnisse über das Entstehungsverfahren und die Inhalte der Reformverträge der Gemeinschaft • Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Gemeinschaftsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Gemeinschaft beurteilen zu können
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt A und D erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 3 Modultyp: Pflichtmodul in den Wahlschwerpunkten A und B Titel: Die EU in der Globalisierung und im Standortwettbewerb	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte dieses Moduls sind die Darstellung und Analyse der politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, unter denen die EU als politischer Akteur in Erscheinung tritt. Ferner werden die (wirtschafts-)politischen Handlungsoptionen behandelt, die für die EU gegenüber anderen Wirtschaftsräumen sowie im Inneren bestehen, um sich erfolgreich im Standortwettbewerb zu behaupten und den Wohlstand ihrer Bürger zu steigern. Die Inhalte werden sowohl aus wirtschaftswissenschaftlicher als auch aus politikwissenschaftlicher Sicht dargestellt. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ursachen und Wirkungen der Globalisierung • Theoretische Grundlagen des System- und Standortwettbewerbs • Die EU und andere Wirtschaftsblöcke (NAFTA, MERCOSUR, Japan, China, Indien) • Das globale Mehrebenensystem – multi-level-governance • Globalisierung und Global Governance • Die EU in internationalen Organisationen (WTO, IWF, Weltbank, UN) <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische und empirische Kenntnisse des Globalisierungsprozesses und des Standortwettbewerbs zwischen der EU und anderen Wirtschaftsräumen in der Welt • Vertiefte Kenntnisse der Institutionen und des Regierungshandelns im globalen Kontext • Erwerb der Fähigkeit, die Handlungsoptionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu erkennen und für konkrete Situationen bestimmte Handlungsoptionen vertreten zu können
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt A und B erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 4 Modultyp: Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt A Titel: Interne Politiken der EU	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind die internen Politiken der EU. In einem systematischen Überblick werden zunächst die kompetenzielle Entwicklung und deren ökonomische, politische und rechtliche Kausalfaktoren dargestellt und erörtert. Darauf aufbauend werden unter den Gesichtspunkten ihrer Repräsentativität für die verschiedenen Kompetenz- und Politiktypen und ihrer aktuellen Bedeutung für die Integration einige Politiken im Detail dargestellt.</p> <p>Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzielle Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken • Kompetenztypen (Sachkompetenzen, funktionale Kompetenzen, Vollzuständigkeiten der Gemeinschaft, gemischte Zuständigkeiten, unterstützende Politiken, Methode der offenen Koordinierung) • Interdependenz der Gemeinschaftspolitiken • Agrarpolitik • Rechtsangleichungspolitik • Umweltpolitik • Kohäsionspolitik • Kulturpolitik • Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der internen Politiken der Gemeinschaft in ihren kompetenziellen Entwicklungen, ihren Inhalten und Instrumenten sowie ihrer Interdependenz unter Einschluss der externen Politiken der Gemeinschaft • Verständnis des Politikgestaltungsprozesses in seinen rechtlichen Bezügen und der politisch-administrativen Praxis auf der Ebene der Gemeinschaftsorgane und der Mitgliedstaaten durch das Studium ausgewählter Politiken
Lehrformen	Vorlesung und Fallstudien
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module G 1, G 2, G 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt A erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur und einem Referat in der Unterrichtssprache.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 2 LP Fallstudie: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 5 Modultyp: Pflichtmodul in den Wahlschwerpunkten A und B Titel: Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der EU	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind die rechtlichen Zielvorgaben, die politischen und ökonomischen Hintergründe sowie der Prozess der schrittweisen Erweiterung der Gemeinschaft und der Herstellung engerer Beziehungen zu europäischen und außereuropäischen Nicht-Mitgliedstaaten mit dem Instrument der neuen Nachbarschaftspolitik der EU sowie die hiermit verbundenen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Fragen.</p> <p>Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das vertragliche Doppelziel der Vertiefung und Erweiterung der EU aus rechtlicher, ökonomischer und politikwissenschaftlicher Sicht • Beitrittsverfahren, europäische Öffentlichkeit und Beitrittsverträge • Politische, wirtschaftliche und rechtliche Implikationen der Erweiterung (Institutionen, Politiken, u.a.) • Übergangsregelungen und Schutzklauseln in Beitrittsverträgen • Alternativen zur Erweiterung (Assoziierungen, Nachbarschaftspolitik) • Sonderfall Türkei <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Bedeutung der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik für den europäischen Integrationsprozess sowie die hiermit verbundenen Probleme, insbesondere der Vermittlung zwischen den Zielen der Vertiefung und der Erweiterung der Gemeinschaft sowie politischer und wirtschaftlicher Integration • Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit politischen oder wissenschaftlichen Lösungsangeboten • Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Gemeinschaftsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der Gemeinschaft beurteilen zu können
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module G 1, G 2, G 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang in den Wahlschwerpunkten A und B erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur und einem Referat in der Unterrichtssprache.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 1,5 LP Seminar: 1,5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 6 Modultyp: Pflichtmodul in den Wahlschwerpunkten A und B Titel: Handels- und Assoziierungsrecht und Außenwirtschaftspolitik der EU	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls ist die rechtliche Ausgestaltung der Wirtschaftsbeziehungen der EU mit Drittstaaten und mit anderen Wirtschaftsräumen. Des Weiteren werden die ökonomischen Vor- und Nachteile verschiedener Formen der Außenwirtschaftsbeziehungen der EU behandelt sowie der Einfluss der WTO auf deren Ausgestaltung. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriff und Entwicklung der Handelspolitik • Autonome Handelspolitik und Zollrecht • Stufen vertraglicher Vereinbarungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittstaaten • Freihandelssysteme und Assoziierungsabkommen • Grundlagen der ökonomischen Analyse der Außenbeziehungen einer Integrationsgemeinschaft • Einfluss der WTO auf die unilaterale (autonome) und bilaterale/regionale (vertragliche) Handelspolitik der EU • Kosten-Nutzen Analyse unilateraler Handelspolitik: Externe Komponenten der Gemeinsamen Agrarpolitik, Antidumping- und Schutzklauselpolitik • Kosten-Nutzen-Analyse bilateraler/regionaler Handelspolitik: Handelsabkommen mit Industrieländern und Handelsabkommen mit Entwicklungsländern <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und der konkreten Ausgestaltung der Handels- und Assoziierungspolitik der EU • Erwerb der Fähigkeit, die Optionen der EU nachvollziehen zu können, die für die EU bei der Gestaltung ihrer Außenwirtschaftspolitik unter dem gegebenen Rechtsrahmen der Welthandelsordnung bestehen • Erwerb der Fähigkeit, die ökonomischen Implikationen und Wirkungen verschiedener Formen der Wirtschaftsbeziehungen der EU mit Drittstaaten zu beurteilen und gegenüber Dritten klar strukturiert zu vermitteln
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module G 1, G 2, G 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang in den Wahlschwerpunkten A und B erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 7 Modultyp: Pflichtmodul in den Wahlschwerpunkten A und D Titel: Menschenrechtsschutz in der EU	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse zum Menschenrechtsschutz in der EU. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • System des Grundrechtsschutzes in der EU • Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) • Verfahrensrecht der EMRK • Grundrechtsschutz im Verhältnis EuGH, nationale Gerichte, EGMR • UN-Pakt und andere internationale Menschenrechtsschutzsysteme <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Fähigkeit, den Menschenrechtsschutz in der EU in seiner vollen Komplexität zu erfassen und ihn im Kontext des durch andere Institutionen gewährleisteten Menschenrechtsschutzes zu sehen • Erwerb der Fähigkeit, die Normen zum Schutz der Menschenrechte in der EU fallbezogen anzuwenden • Verständnis für die EU/EG als Mehrebenensystem am Beispiel des gerichtlichen Menschenrechtsschutzes • Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Gemeinschaftsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für den Menschenrechtsschutz in der EU beurteilen zu können
Lehrformen	Vorlesung und Fallstudien
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module G 1, G 2, G 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt A und D erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur und einem Referat in der Unterrichtssprache.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 2 LP Fallstudie: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 8: Modultyp: Pflichtmodul in den Wahlschwerpunkten B und D Titel: Völkerrechtliche Grundlagen/Internationale Organisationen	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind die Grundlagen des allgemeinen und vertraglichen Völkerrechts unter Einschluss des Rechts der internationalen Organisationen als Rahmenbedingungen und Instrumente der wirtschaftlichen und politischen Außenbeziehungen der EU mit Drittstaaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriff, geschichtliche Entwicklung und Charakteristika des modernen Völkerrechts • Subjekte und Erzeugungsverfahren (Quellen) des Völkerrechts • Prinzipien des Völkerrechts • Wirtschaftliche, ökologische und humanitäre Zielvorgaben des Völkerrechts • Individuen und Völkerrecht • Internationale Gerichtsbarkeit • Recht internationaler Organisationen • Vereinte Nationen <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse des Völkerrechts als Rahmenbedingung und Instrument der wirtschaftlichen und politischen Außenbeziehungen der EU • Vertiefte Kenntnisse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede des institutionellen Rechts der EU und herkömmlicher internationaler Organisationen sowie des Zusammenwirkens miteinander außerhalb und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen • Verständnis für die materiellen Zielvorgaben des Völkerrechts (insbesondere Friedenssicherung, Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung) in ihrer Bedeutung für das Außenhandeln, aber auch für die internen Politiken der EU • Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Völkerrechts lösen und neue Entwicklungen und ihre Bedeutung für das Völkerrecht beurteilen zu können
Lehrformen	Vorlesung
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt A und D erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur in der Unterrichtssprache.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 9 Modultyp: Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt B Titel: GASP/ESVP – Sicherheitspolitik im Werden	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Darstellung und Erklärung der „zweiten Säule“ der Europäischen Union (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik/Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik), die sich teils in Abgrenzung, teils in Ergänzung zu den Sicherheitspolitiken der USA und der NATO auf primär intergouvernementaler Basis entwickelt. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen, Kompetenzen und Handlungsinstrumente der EU in der GASP und ESVP • Sicherheitsdoktrinen in Vergangenheit und Gegenwart • Abschreckungsdoktrin (der NATO) • Der erweiterte Sicherheitsbegriff der „Zivilmacht“ EU • Gemeinsamkeiten und Differenzen von USA und EU • Präventionspolitik und neuer Multilateralismus • Petersberger Aufgaben als neue Herausforderung der EU: Post-conflict-Maßnahmen • Fallbeispiele: Kosovo, Mazedonien, Afghanistan, DR Kongo, Sudan <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der zentralen Begriffe und konkurrierenden Konzepte des Policy-Bereichs Sicherheitspolitik und Erwerb der Fähigkeit, ihre Unterschiede, Vor- und Nachteilen analysieren zu können • Kenntnisse der sicherheitspolitischen Konzepten von drei wichtigen Akteuren: EU, NATO, USA. • Vergleich von Ziel-Mittel-Strategien, die es den Studierenden ermöglichen, die Bedeutung der EU als Zivilmacht, aber auch ihre Grenzen zu verstehen • Verdeutlichung der Institutionen und außen- und sicherheitspolitischen Entscheidungsprozesse im Mehrebenensystem der EU • Einblicke in die europäische Außen- und Sicherheitspolitik, die sich zwischen nationalen Eigeninteressen und regionalen bzw. globalen Herausforderungen, die in Richtung auf Supranationalität drängen, formiert. • Erwerb der Fähigkeit, die außen- und sicherheitspolitischen Optionen der EU nachvollziehen zu können und Entscheidungsvorschläge zu entwickeln
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt B erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur und einer Hausarbeit mit Referat in der Unterrichtssprache
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 1,5 LP Seminar: 1,5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 10 Modultyp: Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt B Titel: GATT/WTO-Recht und Außenwirtschaftspolitik der EU	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind Ausgestaltung und Funktionsweise des rechtlichen Rahmens für internationale Wirtschaftsbeziehungen (GATT und WTO) sowie dessen ökonomische Rationalität. Ferner werden juristische und ökonomische Probleme einer Weiterentwicklung der Welthandelsordnung behandelt, insbesondere unter dem Aspekt, wie die EU auf diese Entwicklung Einfluss nehmen kann und sollte. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Politische, ökonomische und rechtliche Grundlagen sowie Entwicklung der Weltwirtschaft • Prinzipien des GATT/WTO-Rechts am Beispiel des Warenverkehrs • Institutionelle Regelungen, insbesondere Streitbeilegungsverfahren • Ausgewählte Fragen des GATS und TRIPS • Querschnittsfragen (WTO und Umwelt, Wettbewerb, Soziales, u. a.) • Politische Ökonomie und ökonomische Wirkungen von GATT/WTO • Ökonomische Analyse der „Handel und Agenda“ in der WTO: Wettbewerb, Direktinvestitionen, Umwelt, Arbeit etc. • Verhandlungspositionen und -strategien der EU in der WTO <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen, der Funktionsweise sowie der aktuellen Entwicklungen der Welthandelsordnung • Verständnis der Vorteile einer Weltwirtschaftsordnung für alle Länder und Integrationsräume • Erwerb der Fähigkeit, die Optionen und Strategien der EU beurteilen zu können, die für diese bei Verhandlungen über eine Weiterentwicklung der Weltwirtschaftsordnung bestehen und diese überzeugend zu vertreten.
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module G 1, G 2, G 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt B erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 2 LP Seminar: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 11 Modultyp: Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt B Titel: Entwicklungspolitik der EU	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Vermittlung und Erarbeitung eines Überblicks über Geschichte und Gegenwart der entwicklungs- und südpolitischen Beziehungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolonialgeschichtliche Hintergründe • Die vertragsrechtlichen und inhaltlichen Grundlagen der EU-AKP-Beziehungen (Lomé, Cotonou) • Entwicklungspolitik als Teil gesamteuropäischer Außenbeziehungen • Normative Ansprüche und realpolitische Interessenlagen: Pfadabhängigkeit, Politikfeldkonkurrenz, institutionelle Entscheidungsfindungsprozesse • Politikanforderungen an die neuen Mitgliedstaaten • Das Demokratie-Stabilitätsdilemma: Zum Verhältnis von Sicherheits- und Entwicklungspolitik • Zukunftsszenarien: Asiatische, afrikanische und lateinamerikanische Regionalmächte als neue entwicklungspolitische Geber? • Idealismus, Institutionalismus, Realismus: Theoriegeleitete Erklärungsansätze im Vergleich • Fallstudien zu ausgewählten Entwicklungsproblemen (Armutsbekämpfung, Governance, Demokratieförderung), Regional- und länderspezifische Beispiele und Konstellationsanalysen: Perzeptionen und Handlungsspielräume außereuropäischer Entwicklungsakteure <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der theoretischen, institutionellen und politischen Grundlagen innereuropäischer Entscheidungs-, Abstimmungs- und Planungsprozesse (Mehrebenensystem, GASP, ESVP) • Vertiefte Kenntnisse des Zusammenspiels internationaler, nationaler und lokaler Konfliktkonstellationen in Entwicklungs- und Schwellenländern • Erwerb der Fähigkeit zur Dokumentation und Analyse außen-, sicherheits- und entwicklungspolitischer Strategieplanung
Lehrformen	Seminar und Fallstudien
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module G 1, G 2, G 3
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt B erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit und einem Referat in der Unterrichtssprache.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Seminar: 2 LP Fallstudien: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 12 Modultyp: Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt C Titel: Europäisches Gesellschaftsrecht und Unternehmensorganisation	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind sowohl die betriebswirtschaftlichen als auch die institutionenökonomischen sowie die gesellschaftsrechtlichen Aspekte der Organisation von Unternehmen. Dabei soll auch die Wechselwirkung dieser Aspekte erörtert werden. Die rechtlichen Aspekte umfassen sowohl einen rechtsvergleichenden Überblick über die wichtigsten Gesellschaftsformen in den drei maßgeblichen Gesellschaftsrechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Englands als auch die umfangreichen legislativen Aktivitäten der EG im Bereich der Gesellschaftsrechtsangleichung und der Schaffung supranationaler Gesellschaftsformen. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensorganisation aus betriebswirtschaftlicher Sicht • Institutionenökonomische Analyse des Gesellschaftsrechts • Vergleichender Überblick über das Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht in den Mitgliedstaaten der EG am Beispiel Deutschlands, Frankreichs und Englands • Gesellschaftsrechtsangleichung in der EG (Richtlinien) • Supranationale Gesellschaftsformen in der EG (EWIV/SE) • Internationales Gesellschaftsrecht (Kollisionsrecht) • Niederlassungsfreiheit von Unternehmen <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der betriebswirtschaftlichen Determinanten der Organisation von Unternehmen • Vertiefte Kenntnisse der institutionenökonomischen Konzepte zur Analyse von gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen • Verständnis der unterschiedlichen Rechtsformen, in denen sich Unternehmen in der EG organisieren können • Erfassung der unterschiedlichen Grundstrukturen der drei wichtigsten Gesellschaftsrechtsordnungen in Europa (Deutschland, Frankreich, England) • Verständnis der Bedeutung der gesellschaftsrechtlichen Legislativakte der EG • Verständnis der Probleme grenzüberschreitender Umstrukturierung von gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen im Licht der Niederlassungsfreiheit und des Internationalen Gesellschaftsrechts (Kollisionsrechts) • Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung optimaler Organisationsformen für Unternehmen sowie bei der Mitarbeit bei der Unternehmensorganisation anzuwenden • Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Übung
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt C erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 2,5 LP Seminar: 2,0 LP Übung: 0,5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 13 Modultyp: Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt C Titel: Europäische und internationale Kapitalmärkte	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind die wirtschaftliche Bedeutung der Kapitalmärkte für die Finanzierung von Unternehmen sowie die Funktionsweise dieser Märkte. Des Weiteren sollen die wesentlichen kapitalmarktrechtlichen Regelungsstrukturen in der EG vermittelt werden. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Aspekte der Unternehmensfinanzierung • Struktur und Funktionsweise der Kapitalmärkte (Primärmärkte, Sekundärmärkte) • Rolle der Finanzintermediäre • Rechtliche Formen der Unternehmensfinanzierung • Organisation der Kapitalmärkte (Börsen, regulierte Märkte, freie Märkte) • Integration der Kapitalmärkte in der EG I: Kapitalverkehrsfreiheit • Integration der Kapitalmärkte in der EG II: Rechtsangleichung (Europäisches Primärmarktrecht: Regeln bezüglich der Emission von Wertpapieren: insbes. Börsenzulassung, Prospektpublizität etc./Europäisches Sekundärmarktrecht: Regeln für den Wertpapierhandel: insbes. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, Marktmissbrauchsrichtlinie) <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der wirtschaftlichen Grundlagen der Unternehmensfinanzierung über Kapitalmärkte • Verständnis der wirtschaftlichen Funktionsweise von Kapitalmärkten einschließlich der Rolle von Finanzintermediären • Kenntnis der Rechtsformen der Unternehmensfinanzierung • Kenntnisse der rechtlichen Instrumente zur Integration der Kapitalmärkte in der EG (Kapitalverkehrsfreiheit, kapitalmarktrechtliche Legislativakte der EG) • Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung optimaler Finanzierungsstrategien sowie bei der Gestaltung einer Unternehmensfinanzierung anzuwenden • Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrformen	Vorlesung
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt C erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur in der Unterrichtssprache.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	2 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 14 Modultyp: Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt C Titel: Internationale Unternehmensstrategien und -transaktionen	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind die ökonomischen und rechtlichen Aspekte grenzüberschreitender Aktivitäten von Unternehmen. Es geht dabei einerseits um die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen und deren Determinanten, andererseits um die Rechtsformen, in denen Unternehmen ihre grenzüberschreitenden Transaktionen organisieren. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motive für die Internationalisierung der Unternehmenstätigkeiten innerhalb und außerhalb der EU (Markterschließung, Kostensenkung, Ressourcenverfügbarkeit, Wertsteigerungen) • Empirische Evidenz für internationale Unternehmensstrategien in zeitlicher und regionaler Hinsicht • Internationale Arbeitsteilung auf der Unternehmensebene (Outsourcing, Offshoring) • Wirtschaftliche und rechtliche Ausprägungen internationaler Unternehmensstrategien (Ex- und Importhandel, Vertrieb, Kooperationen, Direktinvestitionen, Mergers & Acquisitions) • Rechtlicher Schutz von Investitionen gegen Eingriffe des Gaststaates <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb eines Überblicks über die vielfältigen Ausprägungen internationaler Unternehmenstätigkeiten • Verständnis der wirtschaftlichen Antriebskräfte und Auswirkungen internationaler Unternehmenstätigkeiten • Erwerb eines Überblicks über die empirischen Gegebenheiten • Kenntnisse der Rechtsformen, die zur Gestaltung internationaler Unternehmenstätigkeiten zur Verfügung stehen (Ex- und Importverträge mit ihren kauf-, transport- und versicherungsrechtlichen Aspekten, vertragliche Vertriebssysteme von Agentur- oder Handelsvertreterverträgen bis zu Vertragshändlerverträgen, Rechtsformen von Direktinvestitionen (Gründung oder Erwerb ausländischer Gesellschaften)) • Erwerb eines Überblicks über die Grundstrukturen des völkerrechtlichen Investitionsschutzes und der entsprechenden Schiedsgerichtspraxis • Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung optimaler Transaktionsformen sowie bei der Mitarbeit bei der Gestaltung internationaler Unternehmenstransaktionen anzuwenden • Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Übung
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt C erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 3 LP Seminar: 1,5 LP Übung: 0,5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 15 Modultyp: Pflichtmodul in den Wahlschwerpunkten C und D Titel: Wettbewerbsrecht und -politik der EU	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind die Rahmenbedingungen, unter denen Unternehmen grenzüberschreitend auf den jeweils relevanten Märkten agieren. Es geht dabei zum einen um die Erörterung der wettbewerbstheoretischen und -politischen Grundlagen des gemeinschaftlichen Systems „unverfälschten Wettbewerbs“ als Grundlage des Binnenmarkts, zum anderen um die unterschiedlichen Ausprägungen von Wettbewerbsbeschränkungen und deren rechtliche Verbote. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die wirtschaftliche Funktion von Marktöffnung und Wettbewerb im Binnenmarkt und die Funktionsweise von Wettbewerbsmärkten • Das wettbewerbspolitische Leitbild der Gemeinschaft • Die internationalen Aspekte des EG-Wettbewerbsystems • Das Mehrebenensystem der Rechtsdurchsetzung • Das Kartellverbot incl. Kartellverfahren • Das Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen • Die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen • Beihilfenkontrolle, incl. Verfahren • Antidumpingrecht und -verfahren und WTO-Antidumpingübereinkommen <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb vertieften Verständnisses für die Bedeutung des Wettbewerbs im Binnenmarkt, d.h. für den „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ • Kenntnisse der wichtigsten Strategien, die den Unternehmen und den Regierungen zur Verfügung stehen, um den Wettbewerb zu beschränken oder zu verfälschen • Kenntnisse der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln (Kartellverbot, Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, Verbot wettbewerbswidriger Unternehmenszusammenschlüsse), einschließlich der jeweiligen Verfahrensregeln • Verständnis der Rolle, wettbewerblichen Wirkung und Kontrolle von Subventionen (Beihilfen) • Kenntnisse der internationalen Mechanismen zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen (extraterritoriale Anwendung der Wettbewerbsregeln, Beihilfenkontrolle im Rahmen des WTO-Antisubventionskodex, Bekämpfung von Dumpingpraktiken) • Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung der wettbewerbsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen von Unternehmenstransaktionen sowie bei der Mitarbeit an der Lösung praktischer unternehmerischer Planungsaufgaben anzuwenden • Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Verarbeitung der künftigen Entwicklung der wettbewerbsrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Übung
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modul G 1, G 2, G 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt C und D erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 2 LP, Seminar: 1,5 LP Übung: 0,5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 16 Modultyp: Pflichtmodul in den Wahlschwerpunkten C und D Titel: Arbeits- und Sozialrecht der EU	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls ist die Stellung der Arbeitnehmer im Gemeinsamen Markt, und zwar insbesondere die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen, die sowohl für die Stellung der Arbeitnehmer als auch für das Verhalten von Unternehmen gegenüber den Arbeitnehmern bestimmend sind. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts • Freizügigkeit der Arbeitnehmer • Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Drittstaaten • Zugang zur Ausbildung und Anerkennung von Ausbildungen • Europäisches Arbeitskollisionsrecht • Internationale gerichtliche Zuständigkeit in Arbeitsachen • Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und ihnen gleichgestellter Personen • Europäisches Arbeitsverhältnisrecht • Kollektives Europäisches Arbeitsrecht • Auswirkungen wirtschaftsrechtlicher Normen des Unionsrechts auf das nationale Arbeits- und Sozialrecht <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Problembewusstsein der arbeits- und sozialrechtlichen Dimension unternehmerischen Handelns in der Europäischen Union. • Vertiefte Kenntnisse zu den drei Problemkreisen: gemeinschaftsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, Überlagerung des nationalen Arbeitsrechts durch Normen des europäischen Arbeitsrechts und Spannungsverhältnis zwischen dem nationalen Arbeits- und Sozialrecht einerseits und Normen des EG-Rechts, die die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit schützen, andererseits. • Erwerb der Fähigkeit zur Anwendung des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts auf typische Fallkonstellationen in der Praxis • Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung der Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen sowie bei der Mitarbeit in Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien anzuwenden • Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Übung
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modul G 1, G 2, G 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang in den Wahlschwerpunkten C und D erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand und Teilleistungen	Vorlesung: 2 LP Seminar: 1,5 LP Übung: 0,5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 17 Modultyp: Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt C Titel: Besteuerung von Unternehmen	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind die steuerlichen Aspekte der Unternehmensorganisation und der Unternehmenstätigkeiten. Die Grundlagen der Unternehmensbesteuerung werden erörtert sowie der Einfluss von Steuern auf die Wahl des Standorts und der Rechtsform von Unternehmen bzw. der Rechtsform für ihre Transaktionen. Dabei geht es zugleich um das Spannungsverhältnis zwischen der nationalen Steuerhoheit der EG-Mitgliedstaaten einerseits und dem gemeinschaftlichen Binnenmarkt andererseits. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Besteuerung von Unternehmen (Ertragsbesteuerung, Umsatzsteuer) • Betriebswirtschaftliche Steuerlehre • Internationale (außensteuerrechtliche) Aspekte der Ertragsbesteuerung von Unternehmen • Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Transaktionen • Einfluss des Europäischen Primärrechts auf die Unternehmensbesteuerung • Sekundärrechtliche Grundlagen des Europäischen Steuerrechts (Ertragsteuern, Umsatzsteuer) <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der steuerlichen Grundbegriffe und Regelungsstrukturen • Verständnis der Bedeutung von Steuern für die betriebswirtschaftliche Organisation und die Wahl der Rechtsform sowie des Standorts von Unternehmen • Kenntnis der steuerlichen Konsequenzen internationaler Unternehmensaktivitäten (sowohl bezüglich grenzüberschreitender Direktinvestitionen als auch für grenzüberschreitende Vertragsbeziehungen) • Verständnis der Bedeutung des EG-Primärrechts für die Besteuerung von Unternehmen • Kenntnisse des sekundär-gemeinschaftsrechtlichen Steuerrechts (Richtlinien) • Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung steuerlicher Unternehmensstrategien sowie bei der Mitarbeit bei der steuerlichen Gestaltung von Unternehmenstransaktionen anzuwenden • Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrformen	Vorlesung
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modul G 1, G 2, G 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt C erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur in der Unterrichtssprache.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	2 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 18 Modultyp: Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt C Titel: Schutz geistigen Eigentums	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls ist der für Unternehmen bedeutsame Schutz von Innovationen (insbesondere Erfindungen), von geistigen Schöpfungen und Leistungen (insbesondere urheberrechtlich geschützten Werken) und von Investitionen in den Ruf des Unternehmens (insbesondere den Markenschutz). Die Rechtsordnung räumt den Unternehmen bestimmte Ausschließlichkeitsrechte ein, die in einem Spannungsverhältnis zum Wettbewerbssystem stehen. Daher ist auch auf die ökonomische Rechtfertigung solcher Ausschließlichkeitsrechte einzugehen. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökonomische Grundlagen des gewerblichen Rechtsschutzes • Kennzeichenschutz (Grundzüge des Markenrechts, gemeinschaftsrechtliche Entwicklung) • Erfindungsschutz (Grundzüge des Patentrechts, gemeinschaftsrechtliche Entwicklung) • Urheberschutz (Grundzüge und gemeinschaftsrechtliche Entwicklung) • Verfahrensrechtliche Aspekte der Durchsetzung von Schutzrechten • Gewerblicher Rechtsschutz und Warenverkehrsfreiheit • Gewerbliche Schutzrechte und Wettbewerbsregeln • Internationale Aspekte von Schutzrechten (TRIPS) <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der grundlegenden Bedeutung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte für die Unternehmen • Verständnis für die ökonomischen Grundlagen des Schutzes geistigen Eigentums • Kenntnis der unterschiedlichen Schutzrichtungen und Ausprägungen des Schutzes geistigen Eigentums • Kenntnis der Regelungsstrukturen im Bereich der geistigen Eigentumsrechte • Verständnis des Spannungsverhältnisses zwischen nationaler Gesetzgebung und Marktöffnung (im Binnenmarkt sowie in der WTO) • Verständnis des Spannungsverhältnisses zwischen Ausschließlichkeitsrechten und Wettbewerb • Kenntnis der sekundärrechtlichen Gesetzgebung der Gemeinschaft • Kenntnis der verfahrensrechtlichen Durchsetzungsmodalitäten von Schutzrechten • Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung gewerblicher Schutzrechtsprobleme bei der praktischen Planung von Unternehmensstrategien sowie bei der Mitarbeit bei Werbemaßnahmen und Produktgestaltung anzuwenden • Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrformen	Vorlesung
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modul G 1, G 2, G 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang in dem Wahlschwerpunkt C erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur in der Unterrichtssprache.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 19 Modultyp: Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt D Titel: Europäisches Gesellschaftsrecht	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind die gesellschaftsrechtlichen Aspekte der Organisation von Unternehmen. Sie umfassen sowohl einen rechtsvergleichenden Überblick über die wichtigsten Gesellschaftsformen in den drei maßgeblichen Gesellschaftsrechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Englands als auch die umfangreichen legislativen Aktivitäten der EG im Bereich der Gesellschaftsrechtsangleichung und der Schaffung supranationaler Gesellschaftsformen. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergleichender Überblick über das Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht in den Mitgliedstaaten der EG am Beispiel Deutschlands, Frankreichs und Englands • Gesellschaftsrechtsangleichung in der EG (Richtlinien) • Supranationale Gesellschaftsformen in der EG (EWIV/SE) • Internationales Gesellschaftsrecht (Kollisionsrecht) • Niederlassungsfreiheit von Unternehmen <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der unterschiedlichen Rechtsformen, in denen sich Unternehmen in der EG organisieren können • Erfassung der unterschiedlichen Grundstrukturen der drei wichtigsten Gesellschaftsrechtsordnungen in Europa (Deutschland, Frankreich, England) • Verständnis der Bedeutung der gesellschaftsrechtlichen Legislativakte der EG • Verständnis der Probleme grenzüberschreitender Umstrukturierung von gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen im Licht der Niederlassungsfreiheit und des Internationalen Gesellschaftsrechts (Kollisionsrechts) • Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse auf praktische gesellschaftsrechtliche Fallkonstellationen bei der Identifizierung optimaler rechtlicher Organisationsformen für Unternehmen sowie bei der Mitarbeit bei der Unternehmensorganisation anzuwenden • Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrformen	Vorlesung, Übung
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang in dem Wahlschwerpunkt D erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur und einem Referat in der Unterrichtssprache.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 2,5 LP Übung: 0,5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul S 20 Modultyp: Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt D Titel: Recht der Außenbeziehungen der EU	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls sind die völker- und europarechtlichen Rahmenbedingungen, Grundlagen, Instrumente und Regelungen der Außenbeziehungen der EU unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Außenbeziehungen mit Drittstaaten und anderen Wirtschaftsräumen und unter Einschluss vertraglicher Heranführungsstrategien im Zuge der Erweiterungspolitik der EU. Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragliche Prinzipien, Kompetenzgrundlagen und Instrumente der Außenbeziehungen der EU • Stellung des Völkerrechts und internationaler Abkommen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in der Rechtsordnung der EU • Begriff und Entwicklung der Handelspolitik • Autonome Handelspolitik und Zollrecht • Stufen vertraglicher Vereinbarungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittstaaten • Freihandelssysteme und Assoziierungsabkommen • Prinzipien des GATT/WTO-Rechts am Beispiel des Warenverkehrs • Institutionelle Regelungen, insbesondere Streitbeilegungsverfahren in der WTO • Ausgewählte Fragen des GATS und TRIPS • Querschnittsfragen (WTO und Umwelt, Wettbewerb, Soziales, u.a.) <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb vertiefter Kenntnisse der europarechtlichen Grundlagen und der konkreten Ausgestaltung der Außenbeziehungen der EU, insbesondere auf dem Gebiet der Handels- und Assoziierungspolitik • Erwerb vertiefter Kenntnisse der weltwirtschaftrechtlichen Rahmenbedingungen des Außenhandelns der EU in Gestalt des GATT/WTO-Rechts • Erwerb der Fähigkeit, die Optionen der EU nachvollziehen zu können, die für die EU bei der Gestaltung ihrer Außen- insbesondere Außenwirtschaftsbeziehungen unter den gegebenen völkerrechtlichen Rahmenbedingungen bestehen und Entscheidungsvorschläge zu entwickeln • Entwicklung der Kompetenz, praktische Fälle des Gemeinschaftsrechts mit Bezug zu den Außenbeziehungen der Gemeinschaft lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die Außenbeziehungen der Gemeinschaft beurteilen zu können
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module G 1, G 2, G 3.
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt D erfolgreich absolvieren zu können.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulteilprüfung für jede Lehrveranstaltung findet entweder in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder als mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungen finden in der Unterrichtssprache statt.
Arbeitsaufwand der Teilleistungen	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Praxismodul Modultyp: Pflichtmodul	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt dieses Moduls ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Berufspraktikum von vier Wochen bei international ausgerichteten Unternehmen, in internationalen Organisationen, den Institutionen insbesondere der Europäischen Union, in politischen Organen, Forschungseinrichtungen oder Rechtsanwaltskanzleien in dem die Studierenden ihr im Studium erworbenes Wissen und ihre fachlichen Kompetenzen praxisbezogen anwenden können oder • die Teilnahme an einem praxisbezogenen Planspiel wie z.B. einem simulierten Gerichtsverfahren („moot court“) oder der Simulation eines Gesetzgebungsprozesses im europäischen Mehrebenensystem, jeweils unter Beteiligung von Praktikern aus den europäischen Institutionen, Verwaltungsbehörden, freien Berufen u.a. <p>Die Qualifikationsziele dieses Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Kompetenzen zum erfolgreichen Einsatz und zur Reflexion der erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden in der Praxis • Weiterentwicklung des Wissens und des Verstehens und Erwerb der Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen, unvertrauten Situationen • Beitrag zur intensiven Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung in der Ausbildung • Erfahrung im Umgang mit Präsentationsmedien • Erwerb der Fähigkeit zu Selbstorganisation, zur Teamarbeit und zur Recherche und Präsentation selbst erarbeiteter Argumente
Praxisformen	Berufspraktikum oder Teilnahme an einem praxisbezogenen Planspiel
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ergänzt die Lehrveranstaltungen um die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Praxiskenntnisse.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsbericht bzw. der im praxisbezogenen Planspiel erbrachten schriftlichen (Schriftsatz) und mündlichen Leistungen (Plädoyer, politische Verhandlungen u.ä.).
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Studienjahr
Dauer	Vier Wochen Praktikum bzw. vier Wochen praxisbezogenes Planspiel (Vorbereitung und Durchführung) in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsbereich Straßen,
Fachbereich Planung und Entwurf,
Stadtstraßen – S 2 –,
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 22 53
- Angebote sind zu richten an:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle – Zentrale Vergabeaufsicht –,
Zimmer E 231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 VOL/A
Vergabenummer: **ÖA-S2-092-10**
- c) Lieferung von Aufstellvorrichtungen und Befestigungsmaterialien für Verkehrszeichen, Hamburg
- d) Aufteilung in Lose: nein
- e) Ausführungsfrist:
Beginn: 1. Mai 2010, Ende: 30. November 2011
- f) Anforderung der Vergabeunterlagen:
vom 2. Februar 2010 bis 18. Februar 2010, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht (ZVA), Zimmer E 228, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Telefax: 040/4 28 40 - 25 54
- g) Einsicht der Verdingungsunterlagen: siehe Buchstabe f)
- h) Kostenbeitrag für die Unterlagen:
Höhe des Kostenbeitrages: 12,- Euro
- Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung.
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht (ZVA)
Geldinstitut: Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer: 375 202 - 205.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift, siehe Buchstabe f), schicken.
- i) Ende der Angebotsfrist: 25. Februar 2010, 9.30 Uhr
- l) Zahlungsbedingungen: gemäß § 17 VOL/B
- m) Geforderte Eignungsnachweise:
– Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, von ausländischen Bietern gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftslandes. Vorlage nach Aufforderung. Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein.
– Erklärung über den Nichtausschluss von Öffentlichen Aufträgen der Freien und Hansestadt Hamburg.
- n) Die Bindefrist endet am 14. April 2010.
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Hamburg, den 26. Januar 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

137

Sonstige Mitteilungen

**Öffentliche Ausschreibung
gemäß VOL/A, § 17, Nummer 1
C2001-10-XFEL**

- a) Auftraggeber:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY,
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,
Briefpost: 22603 Hamburg,
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung nach VOL Teil A (§ 17 Nummer 1)
- c) Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von 33 Stück Turbomolekularpumpe inkl. Zubehör und Verpackung.
Ersatzteilhaltung: Die Lieferung von Komponenten, Ersatzteilen und eventuelle Reparaturen müssen nach Ablauf der Gewährleistungszeit über 10 Jahre gesichert sein.
- Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg
- d) Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: Entfällt
- e) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Vorab erfolgt die Lieferung von einer Turbomolekularpumpe inkl. des in der technischen Spezifikation näher aufgeführten Zubehörs spätestens einen Monat nach Auftragsvergabe. Innerhalb eines Monats wird diese Pumpe durch die DESY-Fachgruppe – MVS – auf Erfüllung der Spezifikation überprüft. Die Restlieferung darf nur nach Freigabe durch die DESY-Fachgruppe nach einem vom Bieter aufgestellten Lieferplan schnellst möglich erfolgen.
- f) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY,
Abteilung V4 – Warenwirtschaft,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

Die Anforderung ist bis spätestens 8. Februar 2010 einzureichen.

- g) Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können: gemäß Buchstabe f)
- h) Vervielfältigungskosten: entfällt
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 1. März 2010
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, Poststelle,
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
- k) Geforderte Sicherheiten:
Beträgt die Schlussrechnungssumme 50 000,- Euro + MwSt. und mehr, wird eine Sicherheit in Höhe von 5% der Schlussrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistung einbehalten.
- l) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Zahlungsbedingungen gemäß dem kaufmännischen Teil der Verdingungsunterlagen.
- m) Mit dem Angebot **vorzulegende Unterlagen** zur Beurteilung der Eignung des Bieters:
Bewerber müssen zweifelsfrei nachweisen bzw. bestätigen, dass sie über die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.
Spätestens mit dem Angebot sind folgende Nachweise einzureichen:
- Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
 - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
 - Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
 - Erklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
 - Nachweis eines Qualitätssicherungssystems, vergleichbar zu ISO 9001.
 - Verbindlicher Lieferplan.
 - Zeichnung, aus der die äußeren Abmessungen der Pumpe inkl. eines Kontrollers hervorgehen.
 - Erklärung, dass die Lieferung von Komponenten, Ersatzteile und eventuelle Reparaturen über einen Zeitraum von 10 Jahre gesichert ist.
 - Detaillierte Aufstellung aller Kosten für notwendige bzw. geforderte Wartungen während einer Betriebszeit von 10 Jahren für eine Pumpe.
- n) Zuschlags- und Bindefrist: 26. April 2010
Der Zuschlag wird nach § 25 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- o) Mit der Abgabe seines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (VOL/A § 27).

Hamburg, den 27. Januar 2010

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

138

**Öffentliche Ausschreibung
gemäß VOL/A, § 17, Nummer 1
C2002-10**

- a) Auftraggeber:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY,
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,
Briefpost: 22603 Hamburg,
Telefon: 040/8998 - 24 80, Telefax: 040/8998 - 40 09
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung nach VOL Teil A (§ 17 Nummer 1)
- c) Art und Umfang der Leistung:
Fertigung und Lieferung von 1 Stück Evakuierbare Temperaturkammer inkl. Aufbau, Inbetriebnahme sowie Einweisung vor Ort.
- Arbeitstemperatur: max.: 130–150 °C
- Räumliche Temperaturverteilung: +/- 10 K im Beharungszustand bei 150 °C
Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg
- d) Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: Entfällt
- e) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
schnellst möglich
- f) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY,
Abteilung V4 – Warenwirtschaft,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,
Telefon: 040/8998 - 24 80, Telefax: 040/8998 - 40 09
Die Anforderung ist bis spätestens 11. Februar 2010 einzureichen.
- g) Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können: gemäß Buchstabe f)
- h) Vervielfältigungskosten: entfällt
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 4. März 2010
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, Poststelle,
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
- k) Geforderte Sicherheiten:
Beträgt die Schlussrechnungssumme 50 000,- Euro + MwSt. und mehr, wird eine Sicherheit in Höhe von 5% der Schlussrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistung einbehalten.
- l) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Zahlungsbedingungen gemäß dem kaufmännischen Teil der Verdingungsunterlagen.
- m) Mit dem Angebot **vorzulegende Unterlagen** zur Beurteilung der Eignung des Bieters:
Bewerber müssen zweifelsfrei nachweisen bzw. bestätigen, dass sie über die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.
Spätestens mit dem Angebot sind folgende Nachweise einzureichen:
- Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.

- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Erklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Referenzen (Adressen) über bereits erbrachte Leistungen der geforderten Art.
- n) Zuschlags- und Bindefrist: 26. April 2010
Der Zuschlag wird nach § 25 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- o) Mit der Abgabe seines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (VOL/A § 27).
- Hamburg, den 28. Januar 2010
- Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY** 139
-
- a) Sondervermögen „Stadt und Hafen“, vertreten durch die Hafencity Hamburg GmbH
Osakaallee 11, D-20457 Hamburg
Telefon: 040/37 47 26 - 0, Telefax: 040/37 47 26 - 26,
E-mail: info@Hafencity.com
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführung von Bauleistungen, Erdbau- und Baugrundverbesserungsarbeiten
- d) Stockmeyerstraße in 20457 Hamburg
- e) Erdbau- und Baugrundverbesserungsarbeiten
- ca. 11.300 m³ Sandeinbau
 - ca. 19.000 m³ Blähtoneinbau
 - ca. 2.600 lfdm Betonsäulen
 - ca. 1.500 m² Geogittereinbau
 - ca. 2.300 m² Einbau von Böschungsdeckwerk
- und zugehörige technische Bearbeitungen, Geländevorbereitungen, Kampfmittelerkundung, Fundamentabbruch, Leitungssicherungen, u. a. mittels Stahlträgern, Bodenentsorgung
- f) Gesamtvergabe, gegebenenfalls Aufteilung in 2 Lose
- g) Erdbau- und Baugrundverbesserungsarbeiten für hochwassersichere Geländeaufhöhungen, Entwurfsunterlagen werden bauherrenseitig geliefert, Bauausführungsunterlagen und Bestandsunterlagen durch den Auftragnehmer
- h) Bauzeit: ca. April 2010 bis ca. September 2010
- i) Anforderung der Unterlagen bei:
Steinfeld und Partner GbR,
Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg,
Herr Kosack, Tel. 040/3 89 13 90, Fax 040/3 80 91 70
Versand der Unterlagen ab dem 3. Februar 2010
- j) Die Unterlagen sind kostenpflichtig:
Preis: 30,- Euro.
Zahlungsbedingungen und -weise: Banküberweisung.
Empfänger: Steinfeld und Partner GbR
Konto: 050 800 5800 bei der
Dresdner Bank AG (BLZ 200 800 00)
Verwendungszweck: Stockmeyerstraße
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- k) Ende der Angebotsfrist: 24. Februar 2010, 14.00 Uhr
- l) Angebotsadresse: siehe a)
- m) Deutsch
- n) Zur Eröffnung zugelassen sind nur bevollmächtigte Vertreter der Bieter.
- o) Angebotseröffnung: 24. Februar 2010, 14.00 Uhr bei der Hafencity Hamburg GmbH, siehe Buchstabe a)
- p) siehe Vergabeunterlagen
- q) siehe Vergabeunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) – Angaben der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nummer 3 (19 b, d und f auf besondere Anforderung des AG),
– gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen; wird auch von Nachunternehmern gefordert,
– Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf. Zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen; wird auch von Nachunternehmern gefordert, und
– Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA – Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen; wird auch von Nachunternehmern gefordert. Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.
Es ist möglich, dass die geforderten Nachweise und Angaben auch über die Liste vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen nachgewiesen werden.
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 24. März 2010
- u) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zusammen mit einem Hauptangebot zugelassen.
- v) Auskünfte erteilen:
Grundbauingenieure Steinfeld und Partner GbR
Herr Dr. Kahl/Herr Kosack
Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg,
Telefon: 040/3 89 13 90, Telefax: 040/3 80 91 70
- Hamburg, den 27. Januar 2010
Hafencity Hamburg GmbH 140